

MERKBLATT FÜR SPORTSCHÜTZEN

ZUM ANTRAG AUF ERTEILUNG EINER WAFFENRECHTLICHEN ERLAUBNIS FÜR DEN ERWERB VON SCHUSSWAFFEN

1. **Welchem überörtlichen Schießsportverband im Sinne von § 15 Abs. 1 WaffG gehört der bescheinigende Verein an?**
2. **Für welche auszuübende Sportdisziplin ist eine eigene Schußwaffe erforderlich? (Genaue Beschreibung mit Disziplin nach der Sportordnung – Nummer der Disziplin)**
 - 2.1 Welche Waffenart (einschließlich Kaliberangaben) ist hierfür erforderlich?
 - 2.2 Wie viele Waffen der beantragten Art besitzt der Verein?
 - 2.3 Warum können die Waffen des Vereins nicht mitbenutzt werden?
 - 2.4 Warum sind Ihre ggf. vorhandenen eigenen Waffen für die beantragte Disziplin nicht geeignet bzw. nicht erlaubt?
3. **Seit wann und wie häufig (zeitliche Abstände) wird am Übungsschießen in der beantragten Sportdisziplin teilgenommen?**

Durch den Verein ist glaubhaft zu machen, dass

- das Mitglied seit mindestens zwölf Monaten den Schießsport im Verein regelmäßig als Sportschütze betreibt (Nachweis durch ein Schießbuch im Sinne von § 15 Abs. 1 Nr. 7b WaffG) und
- die zu erwerbende Waffe für eine Sportdisziplin nach der Sportordnung des Schießsportverbandes zugelassen und erforderlich ist.

Hinweis: Das Tatbestandsmerkmal „regelmäßig“ ist nur dann erfüllt, wenn mindestens zweimal pro Monat oder (unter Berücksichtigung von Urlaub, Krankheit, Schießpausen usw.) mindestens 18 Mal in den vergangenen zwölf Monaten am Übungsschießen teilgenommen wurde.

4. **Wie wurde die Sachkunde (§ 7 des WaffG) erworben?**

Den Nachweis der Sachkunde hat erbracht, wer eine Prüfung vor der dafür bestimmten Stelle bestanden hat oder seine Sachkunde durch eine Tätigkeit oder Ausbildung nachweist.

Die Sachkunde gilt insbesondere als nachgewiesen, wenn der Antragsteller die notwendigen Kenntnisse aufgrund einer Ausbildung als Sportschütze erworben hat, sofern die Ausbildung ihrer Art nach geeignet war, die erforderliche Sachkunde zu vermitteln.

Um bei der zuständigen Behörde feststellen zu können, ob die Ausbildung geeignet war die erforderliche Sachkunde zu vermitteln, müssen aus der Sachkundebescheinigung mindestens folgende Angaben hervorgehen:

- ◆ Art der vermittelten Kenntnisse.
- ◆ Zeitlicher Umfang (Stundenzahl) der Ausbildung.

Wann wurde eine Sachkundeprüfung abgelegt (bitte Prüfungszeugnis in Kopie beifügen) bzw. wann und wie hat sich der Verantwortliche des Vereins von der vorhandenen Sachkunde des Antragstellers überzeugt?

Ich weise vorsorglich darauf hin, dass bei berechtigten Zweifeln an der Sachkunde der Antragsteller vorgeladen und ergänzend geprüft werden kann.

Falls es sich bei der beantragten Waffe um eine dritte oder weitere mehrschüssige Kurzwaffen bzw. eine vierte oder weitere halbautomatische Langwaffe handelt, ist darüber hinaus eine Bescheinigung des Dachverbandes (Landes- oder Kreisverband) vorzulegen, mit der glaubhaft zu machen ist, dass die weitere Waffe

- zur Ausübung weiterer Sportdisziplinen benötigt wird oder
- Zur Ausübung des Wettkampfsportes erforderlich ist.

Durch den Dachverband muss eine Übersicht (siehe unter *) über die bisherigen schießsportlichen Erfolge in der beantragten Sportdisziplin beigefügt werden und Ergebnislisten bzw. Urkunden über die bisherigen schießsportlichen Erfolge mit allen bereits vorhandenen mehrschüssigen Kurzwaffen bzw. halbautomatischen Langwaffen.

- Bei dem Nachweis der schießsportlichen Erfolge ist es nicht notwendig, die erhaltenen Urkunden im Original vorzulegen. Fügen Sie stattdessen bitte eine formlose Liste der Vereins-, Kreis-, Landes- oder Bundesmeisterschaften oder Vergleichswettkämpfen bei, an denen Sie in den fraglichen Disziplinen teilgenommen haben und lassen Sie diese Liste von Ihrem Verein bestätigen. Zu jeder Veranstaltung ist die erreichte und die maximal mögliche Ringzahl anzugeben.

-

Hinweise:

In der Begründung des Antrages auf Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis nach § 14 Abs. 2 WaffG hat der Sportschütze selbst seine Beweggründe darzulegen, warum er eine (weitere) Kurz- oder Selbstlade-Langwaffe benötigt. Ein Verweis auf die beigefügte Vereinsbescheinigung oder beispielsweise der Eintrag „Leistungssteigerung“ reicht nicht aus.

Die Teilnahme am Schießsport setzt eine ernsthafte, leistungssportliche Betätigung und schießsportlichen Leistungswillen voraus. Ein allgemeines Interesse an der Verbesserung der eigenen Schießfertigkeit oder die Teilnahme an Schießwettbewerben, denen keine überörtlichen Regeln zu Grunde liegen, sowie Schießen zur Pflege des Kontaktes mit anderen Vereinen und Institutionen reichen nicht aus. Zur Teilnahme an ordentlichen Schießwettbewerben bedarf es auch einer entsprechenden organisatorischen Grundlage. Diese wird insbesondere durch die Zugehörigkeit zu einem anerkannten Schießsportverband nachgewiesen.

Ab dem 01.04.2003 gilt für Sportschützen die Mindestaltergrenze von 21 Jahren, ausgenommen für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen bis zu einem Kaliber von 22 lr. für Munition mit Randfeuerzündung, wenn die Mündungsenergie der Geschosse höchstens 200 Joule (J) beträgt, und Einzellader- Langwaffen mit glatten Läufen mit Kaliber 12 oder kleiner. Hierfür gilt nach wie vor die Mindestaltersgrenze von 18 Jahren (§ 14 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nr. 1 WaffG).

Darüber hinaus haben nach § 6 Abs. 3 WaffG Personen, die noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben, für die erstmalige Erteilung einer Erlaubnis zum Erwerb und Besitz einer Schußwaffe auf eigene Kosten ein Amts- oder Fachärztliches oder Fachpsychologisches Zeugnis über die geistige Eignung vorzulegen. Dies gilt nicht für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen im Sinne von § 14 Abs. 1 Satz 2 WaffG.

Besitzt eine Person, die noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat, am 01.04.2003 mit einer Erlaubnis auf Grund des bis zum 31.03.2003 gültigen Waffengesetzes eine Schußwaffe, so hat sie gemäß § 58 Abs. 9 WaffG binnen eines Jahres auf eigene Kosten der zuständigen Behörde ein Amts- oder Fachärztliches oder Fachpsychologisches Zeugnis über die geistige Eignung nach § 6 Abs. 3 vorzulegen. Dies gilt nicht für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen im Sinne von § 14 Abs. 1 Satz 2 WaffG.

**Die weitere Bearbeitung erfolgt erst,
wenn die Antragsunterlagen vollständig hier vorliegen.**
